



Satzung

Präambel

Zur Sicherstellung der waidgerechten und tierschutzkonformen Jagdausübung im Sinne der jagdgesetzlichen Vorschriften gehört unabdingbar die Verwendung brauchbarer Jagdhunde. Bei der Arbeit vor dem Schuss gewährleisten geeignete, gut ausgebildete und damit brauchbare Jagdhunde der verschiedensten Rassen und Schläge eine an den Zielen der Waidgerechtigkeit und des Tierschutzes ausgerichtete Jagdausübung. Bei der Arbeit nach dem Schuss können ebenso nur geeignete, brauchbare Jagdhunde die hohen Erwartungen erfüllen, die an die Nachsuche auf Hoch- und Niederwild zu stellen sind. Dies trifft in gleichem Maße auf die Nachsuche von im Straßenverkehr zu Schaden gekommene Wild zu. Diesen Zielen sieht sich der Jagdgebrauchshundeverein der Siegkreisjäger e. V. seit seiner Gründung verpflichtet. Daher ist es seine Aufgabe, durch seine Arbeit der Jägerschaft brauchbare Jagdhunde an die Hand zu geben, Jagdhundeführer auszubilden und das erforderliche Niveau der Jagdhundearbeit durch Abhalten von Jagdhundeprüfungen zu gewährleisten und zu erhalten.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Jagdgebrauchshundeverein der Siegkreisjäger e.V.“ im weiteren JGV genannt. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegburg unter der Registernummer VR 555 eingetragen. Der Sitz ist Siegburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist:
 - a) die Förderung der tierschutz- und artengerechten Zucht, Haltung und Führung von Jagdgebrauchshunden durch Prüfungen, der Nachweis von brauchbaren Jagdhunden und die Aus- und Fortbildung von Jagdhundeführern und Verbandsrichtern;
 - b) die Förderung des Jagd- und Jagdgebrauchshundewesens durch gegenseitige Belehrung, Vorträge und Durchführung von Fortbildungen.
 - c) im vorstehenden Sinne wird auch die Jugendarbeit gefördert.
2. Die Durchführung der Aufgaben des JGV der Siegkreisjäger e. V. dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist Mitglied im Jagdgebrauchshundeverband (JGHV) und anerkennt für sich und seine Mitglieder die Satzung und Ordnungen des JGHV in der jeweils gültigen Fassung (veröffentlicht unter www.jghv.de).

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied im JGV der Siegkreisjäger e. V. kann jede natürliche Person werden.
2. Zwecks Aufnahme hat jedes Mitglied eine Beitrittserklärung zu unterzeichnen. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages wird die Satzung des Vereins, sowie die Satzungen und Ordnungen von JGHV (und Dachverband) anerkannt. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand hat das Recht, die Aufnahme von Mitgliedern ohne Angabe von Gründen zu verweigern. Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar.

3. Die Mitgliedschaft kommt nach positiver Entscheidung des Antrages auf Aufnahme mit Eingang des ersten Jahresbeitrages zustande.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet: mit dem Tod, bei Austritt und Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform und muss bis zum 30. September des laufenden Jahres bei dem/der Vorsitzenden oder dem/der 1. Schriftführer/in eingegangen sein.
3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund vom Vorstand ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor:
 - a) wenn ein Mitglied seiner Pflicht zur Beitragszahlung nicht nachkommt,
 - b) wenn ein Mitglied gegen die Satzung des Vereins, die Verbandsordnungen des JGHV e.V. oder gegen sonstige Interessen des Vereins verstößt oder seine Vereinspflichten verletzt.
4. Im Falle von Abs. 3 a) erfolgt der Ausschluss durch Streichung von der Mitgliederliste. In allen sonstigen Fällen wird der Ausschluss dem betreffenden Mitglied schriftlich und begründet mitgeteilt. Der Ausschluss ist endgültig und nicht anfechtbar.

§ 5 Ehrenmitglieder

1. Vereinsmitglieder, die sich besondere Verdienste um den JGV der Siebkreisjäger e. V. erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder. Sie sind von der Entrichtung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die in der Satzung festgelegten Bestimmungen und die satzungsgemäßen Entscheidungen der Organe des Vereins zu beachten.
2. Die Mitglieder haben den Verein in seinen Aufgaben zu unterstützen und zur Erreichung des Vereinszwecks beizutragen.
3. Mitglieder haben ihnen übertragene Ämter und Aufgaben gewissenhaft und getreulich wahrzunehmen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat grundsätzlich in der ersten Hälfte eines jeden Jahres stattzufinden.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen mit schriftlicher oder elektronischer Post zu erfolgen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden.
5. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn diese von mindestens 10 % den Mitgliedern schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
6. Anträge zur Tagesordnung müssen eine Woche vor der Versammlung bei dem/der Vorsitzenden schriftlich vorliegen. Sie können durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
7. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch die/der verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in.

8. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
9. Bei Stimmengleichheit gilt der zu entscheidende Antrag als abgelehnt.
10. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine 2/3, über eine Vereinsauflösung eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
11. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben, durch Feststellung der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen und der Enthaltungen. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen, wenn dieses von einem Mitglied in der Versammlung beantragt und von 1/4 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder unterstützt wird. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er vor Beginn der Abstimmung gestellt wird.
12. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
13. Über die Mitgliederversammlung ist von einem der Schriftführern/innen, im Falle der Verhinderung von einem in der Versammlung gewählten Mitglied, ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes einschließlich der Rechnungslegung des Schatzmeisters,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Festlegung des Haushaltsplanes,
4. Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
5. Wahl von zwei Kassenprüfern/innen und von zwei Vertretern/innen,
6. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages sowie evtl. notwendig werdender Umlagen, ggf. die Beschlussfassung über eine Beitragsordnung,
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
8. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.

§ 10 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer/innen und die Ersatzkassenprüfer/innen werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Der Vorstand

1. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Schatzmeister/in.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in, der/dem 1. Schriftführer/in, der/dem 2. Schriftführer/in und fünf Beisitzern.
3. Die Vertretung des Vereins wird von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich wahrgenommen.
4. Der erweiterte Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Der erweiterte Vorstand bestimmt im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplanes über die laufende Geschäftsführung und die laufenden Ausgaben. Ferner ist er befugt, in Ausnahmefällen, außerplanmäßige Ausgaben zu beschließen.
6. Die/der Vorsitzende leitet den Verein nach den Vorgaben der Satzung sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Die/der Vorsitzende wird bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben von den übrigen Vorstandsmitgliedern unterstützt.
7. Der/die erste und der/die zweite Schriftführer/in fertigen alle schriftlichen Arbeiten und arbeiten der/dem Vorsitzenden bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben zu.

8. Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Kasse und erledigt alle finanziellen Aufgaben. Ausgabebelege sind von einem der Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in zu unterzeichnen. Sie/er ist insbesondere zuständig für die Aufstellung des Haushaltsplanes sowie die Erstellung des jährlichen Kassenberichtes und eines Berichtes über das Vereinsvermögen in Abstimmung mit dem Vorsitzenden.
9. Vorstandsmitglieder können vor Ablauf Ihrer Amtszeit durch Misstrauensantrag durch die Mitgliederversammlung abgerufen werden.
10. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung eine Nachfolgerin/einen Nachfolger für den Rest der Wahlperiode. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand ein Vereinsmitglied kommissarisch mit den Aufgaben betrauen. Eine Vertretung des Vereins nach außen durch dieses Mitglied ist ausgeschlossen.

§ 12 Kassenprüfer / innen

Vereinsmitglieder, die mit der Prüfung der Kasse betraut werden, dürfen mit den Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in nicht verwandt sein. Die Kassenprüfer/innen haben folgende Aufgaben:

- a) die rechnerische und sachliche Überprüfung der Kassenführung,
- b) die Erstellung eines schriftlichen Prüfungsberichtes, der in der Mitgliederversammlung mündlich vorzutragen ist,
- c) die Beantragung der Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes.

§ 13 Beiträge, Umlagen

1. Zum Bestreiten der Aufgaben des Vereins werden von den Mitgliedern Beiträge und, sofern erforderlich, für außergewöhnliche Aufwendungen Umlagen erhoben.
2. Die Höhe der Beiträge und der Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im 1. Quartal des Geschäftsjahres zu entrichten.
3. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind beitragsfrei. Mitglieder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die sich nachweislich in Ausbildung/ Studium/ Wehr-Ersatzdienst befinden, erhalten auf Antrag eine Ermäßigung von 50%.
4. Der Vorstand ist berechtigt, weiteren Mitgliedern in begründeten Ausnahmefällen Beitragsermäßigungen zu gewähren.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Für die Wirksamkeit eines Auflösungsbeschlusses bedarf es der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder. Im Falle der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren. Das Vermögen des Vereins fällt im Falle der Auflösung dem Jagdgebrauchshundeverband e.V. zur Verwendung für jagdkynologische Zwecke zu.

§ 15 Ermächtigung

Der Vorstand ist ermächtigt, zur Genehmigung der Satzung erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

§ 16 In – Kraft - Treten

Diese Satzung tritt in Kraft nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.4.2013 mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg.